

XXII. Eidg. Sangerfest in Neuenburg : Juli 1912 : Preisausschreibung zur Erlangung einer Postkarte

Autor(en): **Doutrebande, E. / Porchat, Fd.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1911)**

Heft 117

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-626388>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veroffentlichten Dokumente stehen fur nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie fur die private Nutzung frei zur Verfugung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot konnen zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veroffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverstandnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewahr fur Vollstandigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung ubernommen fur Schaden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch fur Inhalte Dritter, die uber dieses Angebot zuganglich sind.

Die Herren Burckhard Mangold, Basel,
Max Buri, Brienz,
Sigismund Righini, Zürich,
Albert Welti, Bern,
Paul Bouvier, Neuenburg,
Abraham Hermenjat, Aubonne,
Charles L'Eplattenier, La Chaux-de-Fonds,
Albert Silvestre, Genf.

Jeder Wettbewerber erhält einen Wahlzettel, welcher die acht oben aufgeführten Namen enthält. Von diesen hat er zwei aus der deutschen und zwei aus der welschen Schweiz zu durchstreichen. Die Nichtgestrichenen gelten als von ihm gewählt. Die vier andern sind Ersatzmänner.

Dieser Zettel ist unter versiegeltem Umschlage mit der Aufschrift „Jurywahl“, ebenso der vom Wettbewerber angenommene Kernspruch an das Sekretariat des Presskomitees, Faubourg de l'Hôpital 12 in Neuenburg einzusenden.

Das Preisgericht entscheidet endgültig über alle den Wettbewerb betreffende Fragen. Die Entscheidung über die Entwürfe wird spätestens vier Wochen nach dem Schlusstermin getroffen und in der „Schweizerkunst“ veröffentlicht. Die Mitglieder des Preisgerichts, welche verhindert sind, den Sitzungen beizuwohnen, werden durch die Suppleanten ersetzt, sollten sie aber in letzter Stunde verhindert sein, so ist das Preisgericht entscheidungsfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder vertreten sind.

Art. 8.

Das Preisgericht verfügt über eine Summe von Fr. 1200.— zur Prämierung der besten sich zur Verwendung eignenden Entwürfe. Diese Summe wird unter allen Umständen zur Verteilung kommen, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

Ein erster Preis von Fr. 600.—
Ein zweiter Preis von Fr. 400.—
Ein dritter Preis von Fr. 200.—

Die prämierten Entwürfe verfallen dem Organisationskomitee des XXII. Eidgenössischen Sängertages in Neuenburg, das darüber nach Belieben verfügen kann.

Art. 9.

Von den drei prämierten Entwürfen wird derjenige als Plakat ausgeführt, der nach Anhörung des Presskomitees vom Organisationskomitee bezeichnet werden wird. Er kann ebenfalls zur Illustration des Festführers oder einer Ansichtskarte verwendet werden. Das gleiche gilt für die übrigen prämierten Entwürfe.

Die Ausführung untersteht der Ueberwachung des Urhebers, nach der Erteilung dessen „Gut zum Druck“ und nachdem er seinen Namen oder sein Zeichen angebracht hat.

Art. 10.

Alle zum Wettbewerb zugelassenen Entwürfe können während einiger Tage, nach der Entscheidung des Preisgerichtes, öffentlich ausgestellt werden. Nicht prämierte Entwürfe werden sofort nach Schluss dieser Ausstellung ihren Urhebern franko zurückgesandt.

Art. 11.

Das Sekretariat des Presskomitees, Faubourg de l'Hôpital 12 in Neuenburg sendet auf Verlangen den Künstlern je ein Exemplar dieses Reglements und einen Zettel zur Jurywahl.
Neuenburg, den 18. November 1911.

Im Namen des Organisationskomitees
des XXII. Eidgenössischen Sängertages in Neuenburg,

Der Sekretär: Der Präsident:
E. Doutrebande. **Fd. Porchat.**

XXII. Eidg. Sängertag in Neuenburg. Juli 1912.

Preis Ausschreiben zur Erlangung einer Postkarte.

Art. 1.

Für die Erlangung von Entwürfen zu einer Postkarte, die vom Presskomitee des XXII. Eidgenössischen Sängertages herauszugeben ist, wird ein Wettbewerb eröffnet, an dem alle schweizerischen oder dauernd in der Schweiz niedergelassenen Künstler teilnehmen können.

Art. 2.

Die Wahl des Motivs ist den Künstlern freigelassen. Die Karten haben die Inschrift zu tragen: XXII^{me} Fête fédérale de chant. Neuchâtel. Juillet 1912.

Art. 3.

Die Entwürfe haben in Höhe und Länge das offizielle Postkartenformat aufzuweisen. Die Künstler können eine oder mehrere Farben verwenden; in diesem letzteren Falle muss die Karte nach dem typographischen Dreifarbenverfahren ausführbar sein.

Art. 4.

Die Entwürfe sind bis spätestens zum 20. Februar 1912 an das Sekretariat des Presskomitees des XXII. Eidgenössischen Sängertages, Faubourg de l'Hôpital 12 in Neuenburg, einzusenden. Später einlaufende Entwürfe bleiben unberücksichtigt.

Art. 5.

Die Entwürfe sollen keinerlei Urheberzeichen, sondern ein einfaches Kennwort tragen. Ein versiegelter Briefumschlag, mit gleichem Kennwort versehen, soll Name und Adresse des Urhebers enthalten. Die Sendungen sollen äusserlich folgende Bezeichnung tragen: „Postkartenwettbewerb für das Eidgenössische Sängertag“.

Art. 6.

Entwürfe, welche den in diesem Programm gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden von der Bewerbung ausgeschlossen.

Art. 7.

Die zur Teilnahme berechtigten Entwürfe werden durch ein Preisgericht beurteilt, welches wie folgt zusammengesetzt ist:

Herr William Röthlisberger, Präsident der Neuenburger Sektion der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten.

Herr Paul Bouvier, Architekt in Neuenburg.

Herr Ch. L'Eplattenier, Professor in La Chaux-de-Fonds.

Herr Ferdinand Porchat, Präsident des Organisationskomitees, oder dessen Stellvertreter.

Herr Max Reutter, Präsident des Presskomitees, oder dessen Stellvertreter.

Art. 8.

Das Preisgericht verfügt über eine Summe von 3000 Franken zur Prämierung der besten sich zur Verwendung eignenden Entwürfe. Diese Summe wird nach folgenden Grundsätzen zur Verteilung gelangen:

Erster Preis: Fr. 150.—
Zweiter „ „ 100.—
Dritter „ „ 50.—

Die Entscheidung des Wettbewerbes wird in der „Schweizerkunst“ veröffentlicht.

Die prämierten Entwürfe gehen mit allen Rechten in den Besitz des Organisationskomitees des XXII. Eidgenössischen Sängertages über, das darüber nach Belieben verfügen wird.

Art. 9.

Das Komitee behält sich das Recht vor, die dem Preisgericht eingesandten Entwürfe während einiger Tage auszustellen. Die nicht prämierten Entwürfe werden postfrei an ihre Urheber zurückgesandt.

Art. 10.

Das Sekretariat des Presskomitees, Faubourg de l'Hôpital 12 in Neuenburg versendet den Künstlern auf Verlangen je ein Exemplar dieses Reglements.

Neuenburg, den 24. November 1911.

Im Namen des Organisationskomitees des XXII. Eidgenössischen Sängersfestes:

Der Sekretär: E. Dautrebande. Der Präsident: Fd. Porchat.

56. Eidgenössisches Turnfest 1912 in Basel.

Wettbewerb zur Erlangung von Plakat- und Karten-Entwürfen.

Art. 1.

Unter den in der Schweiz und im Ausland wohnenden Künstlern schweizerischer Nationalität wird ein Wettbewerb zur Erlangung von Plakat-, Festkarten- und Postkarten-Entwürfen für das eidgenössische Turnfest 1912 veranstaltet. Die Bedingungen sind:

Art. 2.

Das Motiv ist frei. Die Legende soll lauten: 56. Eidgenössisches Turnfest in Basel. 5.-9. Juli 1912.

Art. 3.

Das Preisgericht verfügt über 1500 Franken, von denen wenigstens 500 Franken zur Prämiierung des besten Plakatenwurfes, 200 Franken zur Prämiierung des besten Kartenentwurfes verwendet werden sollen. Die übrigen 800 Franken sollen für weitere Preise, je nach Umständen auch zum Ankauf von solchen Entwürfen verwendet werden, die sich zur Ausführung als Festkarte oder Festpostkarte eignen.

Art. 4.

Das Plakat soll in höchstens vier Farben ausgeführt werden können. Die Farbenskala ist deutlich anzugeben. Für das Plakat ist Hochformat 100:70 cm vorgesehen. Plakatenwürfe sind in Originalgrösse, Kartenentwürfe in doppelter Postkartengrösse einzureichen.

Art. 5.

Die Entwürfe sind bis zum 31. Januar 1912, abends 6 Uhr, franko an das Gewerbemuseum in Basel, Spalen-

vorstadt 2, abzuliefern, mit der Bezeichnung: „Plakat- und Kartenwettbewerb für das eidgenössische Turnfest 1912.“ Jeder Entwurf soll ein Kennwort und keinerlei Urheberzeichen tragen. Es soll ihm ein dasselbe Kennwort tragender, vorschlossener Briefumschlag beigegeben sein, der Namen und Adresse des Urhebers enthält.

Art. 6.

Das Preisgericht setzt sich aus folgenden Herren zusammen:

- Oberst-Divisionär J. Iselin, Präsident des Organisationskomitees, Basel.
Karl Burckhardt, Maler und Bildhauer, Basel.
E. Cardinaux, Maler, Muri bei Bern.
B. Mangold, Maler, Basel.
Dr. A. Oeri, Präsident des Presskomitees, Basel.
J. Schäublin-Charpentier, Basel.
Dr. W. Vischer, Präsident des Finanzkomitees, Basel.

Art. 7.

Das Organisationskomitee erhält das Reproduktionsrecht für die prämierten und die angekauften Entwürfe. Allfällige Ausführung durch den Künstler selbst wird nach vorheriger Vereinbarung besonders vergütet.

Art. 8.

Sämtliche eingereichten Entwürfe bleiben zum Zwecke öffentlicher Ausstellung bis spätestens 18. Februar zur Verfügung des Preisgerichts. Nach Schluss der Ausstellung können sie abgeholt werden. Nicht abgeholte Entwürfe werden franko zurückgesandt.

Art. 9.

Die vorstehenden Bestimmungen sind vom Preisgericht in seiner Sitzung vom 17. November 1911 genehmigt worden und können vom Sekretär des Presskomitees, Herrn H. Wettstein, Gotthelfstrasse 104 in Basel, bezogen werden.

MITGLIEDER-VERZEICHNIS LISTE DES MEMBRES

SEKTION BERN — SECTION DE BERNE.

Adress-Aenderungen — Changements d'adresses:

Herr Paul Zehnder, Maler, Inselspital Bern. (Vorm. Paris.)
Herr A. W. Züricher, Maler in Ringoldswil ob Gunten am Thunersee. (Vorm. Gadmen.)

SEKTION NEUENBURG — SECTION DE NEUCHÂTEL.

Adressänderung — Changement d'adresse:

M. Gustave Jeanneret, peintre, 2 rue Pury, Neuchâtel. (Ci-devant à Cressier.)

COMMUNICATIONS DU COMITÉ CENTRAL

Le Comité central, dans sa séance du 9 novembre à l'Hôtel Bubenbergt à Berne, a traité entre autres les affaires suivantes:

- 1. Il rédigea d'une manière définitive notre réponse à la brochure de M. Winkler. Cette réponse a été envoyée à tous les membres des Chambres fédérales et du Conseil fédéral, aux principaux journaux suisses et enfin publiée dans le présent numéro de „L'Art Suisse“.
2. Il prit la décision de proposer à la prochaine Assemblée générale la radiation de la liste des membres du nom de M. Emile Beurmann, en vertu de l'article 13 de nos statuts, étant donné que M. Beurmann, en signant avec

- M. Hodel de la „Sécession“, l'invitation à une manifestation collective des artistes suisses a gravement manqué aux devoirs de sociétaire.
3. M. Righini et M. Hermenjat en son nom personnel protestent au nom de la section de Zurich contre l'allégation désobligeante de l'article de M. Widmer, disant que sa manière d'envisager la question du jury annuel ne saurait être combattue que „par ceux qui aiment pêcher en eau trouble“. M. Righini et M. Hermenjat s'élèvent énergiquement contre cette mise en doute de la bonne foi des adversaires de M. Widmer et le Comité central se rallie à ces protestations.
4. Le Comité central propose au scrutin des sections comme candidats à la Commission fédérale des Beaux-Arts une double liste contenant les noms suivants: MM. Righini, Zimmermann, Giacometti, Berta, Weibel et Emmenegger.
Le Secrétaire central.